Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 441
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Wieberneit (FDP)

vom 03. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2020)

zum Thema:

Zur Beschlusslage und dem Konzept über den Umgang mit Straßenmusik im Bezirk Pankow

und **Antwort** vom 25. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Alexander Wieberneit (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24441
vom 03. August 2020
über Zur Beschlusslage und dem Konzept über den Umgang mit Straßenmusik im Bezirk Pankow

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Pankow von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Ist dem Berliner Senat das Konzept zum Umgang mit Straßenmusik in Pankow aus dem Jahr 2019 bekannt?

Frage 2:

Ist dem Berliner Senat die Aufhebung des Beschlusses zu dem Konzept aus dem Mai 2019 bekannt?

Antwort zu 1 und 2:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 zusammen beantwortet. Der Berliner Senat hatte bisher weder Kenntnis von dem bezirklichen Konzept zum Umgang mit Straßenmusik in Pankow noch von der Aufhebung des Beschlusses zu dem Konzept.

Frage 3:

Wie lautet die aktuelle Regelung zur Straßenmusik in Pankow?

Antwort zu 3:

Der Bezirk Pankow teilt hierzu mit:
„Das Umwelt und Naturschutzamt richtet sich bei der Beurteilung der Geräuschbelastung durch Straßenmusik nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG) und den Vorgaben der damaligen Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (SenGesUV), Rundschreiben II Nr. 3/10 vom 20.12.2010. Grundsätzlich darf durch Straßenmusik niemand erheblich gestört werden."

Frage 4:

Ist seit der Aufhebung des o.g. Beschlusses von 2019 Straßenmusik in Pankow generell möglich?

Antwort zu 4:

Der Bezirk Pankow antwortet wie folgt:
„Ja."

Frage 5:

Sind bestimmte Plätze (z.B. Kollwitzplatz) von der Aufhebung ausgenommen, sodass dort nicht musiziert werden darf?

Antwort zu 5::

Der Bezirk Pankow antwortet wie folgt:
„Nein."

Frage 6:

Falls ja, nach welchen Kriterien wird entschieden, an welchen Plätzen das Musizieren verboten ist?

Antwort zu 6:

Entfällt.

Frage 7:

Ist es mit dem geltenden Recht vereinbar, dass Straßenmusik an einzelnen Stellen, wie dem Kollwitzplatz, untersagt werden kann?

Antwort zu 7:

Ja, beispielsweise kann eine erhebliche Lärmbeeinträchtigung eine Untersagung im Einzelfall rechtfertigen. Auch straßenrechtliche beziehungsweise straßenverkehrsrechtliche Belange zur Sicherstellung der Leichtigkeit des Verkehrs und Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit können zu einer Unterbindung des Musizierens führen.

Frage 8:

Können verschiedene Plätze in einem Bezirk überhaupt unterschiedlich behandelt werden?

Antwort zu 8:

Ja, wenn die Umstände des Einzelfalls dies erfordern und ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung gegeben ist.

Frage 9:

Inwiefern liefert der Kreis der Anwohnerschaft das entscheidende Kriterium, ob die Genehmigung oder das Verbot von Straßenmusik an der betreffenden Örtlichkeit erteilt werden?

Antwort zu 9:

Das Bezirksamt Pankow hat hierzu mitgeteilt:
„Bei der Beurteilung spielt der Kreis der Anwohnerinnen/Anwohner keine Rolle, maßgeblich beurteilungsrelevante Kriterien sind die Spieldauer und der Abstand zu den nächstgelegenen Immissionsorten.“

Frage 10:

Falls Straßenmusik nur am Kollwitzplatz verboten ist, warum nur dort?

Antwort zu 10:

Entfällt.

Frage 11:

Befürwortet der Berliner Senat ggf. Sonderregelungen für Straßenmusik und Musik an öffentlichen Plätzen, solange Konzerte in üblicher Form auf Grund des aktuellen Infektionsschutzes nicht gestattet sind?

Antwort zu 11:

Sonderregelungen für Straßenmusik und Musik an öffentlichen Plätzen sind im Rahmen der Infektionsschutzverordnung nicht angedacht.

Berlin, den 25.08.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz